

Informationen zum Wasserentnahmeentgelt

Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in Kraft getreten und damit einhergehend auch der Wegfall des Privilegierungstatbestands für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und oberirdischen Gewässern zur land- oder forstwirtschaftlichen Beregnung.

Im Startjahr 2024 bestand in diesem Zusammenhang für jeden Entgeltpflichtigen die Verpflichtung sich in der Fachanwendung „eWaCent“ zu registrieren und eine Erklärung einzureichen. Dabei war in der Erklärung eine Prognose für die Wasserentnahmen im laufenden Jahr als Summe aller Wasserfassungen anzugeben. Falls eine Registrierung bislang noch nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit dies nachzuholen. (www.ewacent.rlp.de)

Als Erleichterung für das Startjahr wurde seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zum einen zweimal die Frist zur Abgabe der o. a. erforderlichen Erklärung – letztlich zum 01.07.2024 - verlängert als auch die Möglichkeit der Erklärung einer Prognose mit 0 m³ eingeräumt.



Die zuvor geschilderten Besonderheiten galten nur im Startjahr. Vor diesem Hintergrund erhalten Sie nachfolgend nochmal kurz zusammengefasst Informationen hinsichtlich der ab dem Jahr 2025 grundsätzlich geltenden Verpflichtungen.

- Zeitpunkt der Erklärung

- jährliche Abgabe der Erklärung im Zeitraum vom 01.01. bis 01.03.

(Ausschlussfrist - nach dem 01.03. ist keine Abgabe der Erklärung mehr möglich und die Entnahmemenge wird seitens der Behörde geschätzt)

- Inhalt der Erklärung

- die im Vorjahr tatsächlich entnommene/n Wassermenge/n aus der/den einzelnen Wasserfassung/en (Wasserfassungen werden automatisch in eWaCent angezeigt)
- weitere erforderliche Angaben pro Wasserfassung sind:
 -  Herkunft des Wassers (Grundwasser/Oberirdisches Gewässer)
 -  Art und Ort der Mengenermittlung

Hinweis: Die Erfassung der v. g. Daten kann alternativ auch in einer excel-Tabelle erfolgen. Dazu ist die Verwendung der in eWaCent hinterlegten excel-Vorlage erforderlich. Diese beinhaltet bereits alle Wasserfassungen. Nach der Erfassung aller Daten kann diese dann in das Programm importiert werden.

- Prognose der Entnahmemenge für das laufende Jahr als Summe für alle Wasserfassungen
 - ✚ **Besonderheit für die Wasserentnahmen ausschließlich zur Frostschtutzberechnung:**
Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zu Zwecken der Frostschtutzberechnung, kann wie in 2024 die Prognosemeldung mit „0“ erfolgen, da grundsätzlich nicht absehbar ist, ob im laufenden Jahr eine Wasserentnahme erforderlich sein wird.

- Nachweis der tatsächlich im Vorjahr entnommenen Wassermengen

- Grundsatz: Messung mittels geeigneter Messeinrichtung
 - ✚ Analoge Messeinrichtung ist ausreichend
 - ✚ Dokumentation der Entnahmemenge beispielsweise durch ein Foto des Wasserzählers zu Beginn und Ende des Jahres
- Ausnahme: andere Nachweisführung beispielsweise Berechnung anhand von Pumpenleistung und Betriebsstunden oder über die Größe der Regnerdüsen
 - ✚ Anwendung der Musterdatenblätter (verfügbar auf der Startseite von „e-WaCent“)

Achtung: Es handelt sich in diesen Fällen nur um eine Übergangslösung des Mengennachweises! Eine zeitnahe Nachrüstung von Mengennesseinrichtungen ist erforderlich! Lediglich in begründeten Einzelfällen kann auf Antrag dauerhaft eine andere Art der Nachweisführung zugelassen werden, insbesondere wenn die Installation einer Mengennesseinrichtung unverhältnismäßig ist oder technisch nicht möglich. (z. B.: bei Brunnen zur ausschließlichen Frostschtutzberechnung)

Die jeweiligen Nachweise können in der Fachanwendung „eWaCent“ als Anlage hochgeladen und der Erklärung beigefügt werden.

Weitere detaillierte Informationen rund um das Wasserentnahmeentgelt können den FAQ Landwirtschaft entnommen werden.